

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung) vom 14.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 3. Februar 2021 die folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale vom 14. November 2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale vom 22. Mai 2018 beschlossen:

§1 Inhalt der Änderungen

Der **§ 10 Abs. 1** der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und bei Zuzug eines Hundehalters innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Der **§ 5 Abs. 6** der Satzung wird wie folgt geändert:

(6) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anteilig auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den **17. Feb. 2021**

Stadt Saalfeld/Saale


Dr. Steffen Kania
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale



1. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt
Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung) vom 14. November 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 25. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Inhalt der Änderung

Der **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 d) und e) der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 12.02.2018 (GVBl. S. 1), festgestellt wurde.

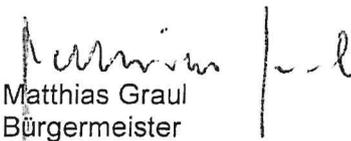
Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, der Erlaubnis.

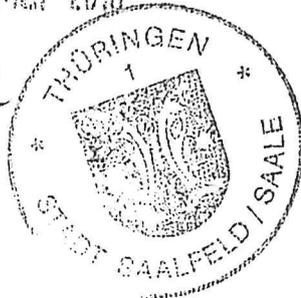
§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 21.02.2018 in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 22. Mai 2018


Matthias Graul
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt
Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung)
vom 14.11.2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung, ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

**§ 1
Steuertatbestand**

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt auf das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet eine gemeindliche Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerschuldner; Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung und die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner. Während der Verwahrung oder Sicherstellung eines Hundes haftet der Eigentümer bis zum Zeitpunkt einer Abtretungserklärung, Enteignung oder Verwertung.

**§ 3
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben; insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei und des Zolldienstes
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,

4. die aus Gründen des Tierschutzes in den dazu unterhaltenden Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) den ersten Hund | 60,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | 100,00 Euro |
| c) jeden weiteren Hund | 150,00 Euro |
| d) den ersten gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
| e) jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerfreiheit bzw. Steuerbefreiung gemäß der §§ 3 und 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht zu berücksichtigen.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne § 4 Abs. 1 d) und e) dieser Satzung gelten Hunde, sofern

1. eine Rasse nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, vorliegt oder

2. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, festgestellt wurde.

Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, der Erlaubnis.

(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit, Steuerbefreiung oder Ermäßigung gemäß § 3, § 7, § 8 sowie § 9 gewährt.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht für den Hund mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht für den Hund mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

(6) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, anteilig für das Kalenderjahr mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist jährlich zum 15. April fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinden, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Befreiungsberechtigt sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen. Der Nachweis hat durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erfolgen.

2. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.

3. die für Erwerbszwecke gehalten werden; insbesondere die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- oder Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Steuerbefreiung für das Kalenderjahr der Übernahme wird gewährt für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwirbach bezogen wurden.

§ 8

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach §4 zu ermäßigen für Hunde

1. die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

2. die als Gebrauchshunde von Forstbediensteten oder Berufsjägern, ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für diese Hunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen (Steuerermäßigung und Steuerbefreiung)

(1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlag.

(3) Wird ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bzw. Steuerfreiheit nicht erbracht, entfällt der Anspruch auf diese.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bzw. Steuerfreiheit weg, so ist dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Sicherung und Überwachung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist, und bei Zuzug eines Hundehalters innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld ausgehändigt.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), in ihrer jeweils gültigen Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), in ihrer jeweils gültigen Fassung). Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Es gelten die Vorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), vom 9. August 1991 (GVBl. S. 329), in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Thüringen (ThürAGVwGO) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 328) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Thüringen (ThürVwZVG) vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in seiner jeweils gültigen Fassung.

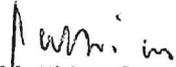
§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.11.1997, zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 02.11.2011 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den


Matthias Graul
Bürgermeister



Die o. g. Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 12. November 2013 nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG rechtsaufsichtlich genehmigt.